



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 238-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.328

Eingereicht am: 27.11.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in)
Zumbrunn (Brienz BE, SVP)
Schär (Schönried, FDP)
Ryser (Seftigen, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 30.11.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Sofortmassnahmen bei Instandstellung von Wegen nach Elementarereignissen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Wasserbaugesetz so anzupassen,

1. dass Sofortmassnahmen zur Wiederinstandstellung von beschädigten Wegstrecken rasch durchgeführt werden können
2. dass Notarbeiten an der Infrastruktur erleichtert bewilligt werden

Begründung:

Im Zusammenhang mit Wiederinstandstellungsarbeiten von vormals rechtmässiger Infrastruktur nach Elementarereignissen ist eine rasche Schadensbehebung in der Regel nur punktuell und für ganz kleine Schäden möglich. Für grössere Schäden an Weginfrastrukturen ist das aktuell nicht der Fall. Die momentane Praxis ist für die Bauherrschaft und Verwaltung unverhältnismässig. Verwüstete Wanderweg- und Strassenabschnitte können oft nicht zeitnah saniert werden. So ist die Attraktivität von Tourismusinfrastrukturen wie Bergbahnen oder Restaurants oft für längere Zeit stark eingeschränkt, was für die einzelnen Akteure und die Tourismusdestinationen starke wirtschaftliche Einbussen zur Folge hat. Sind landwirtschaftliche Flur- oder Güterwege betroffen, ist die Bewirtschaftung der erschlossenen Grundstücke, wenn überhaupt, nur mit unverhältnismässigem Mehraufwand möglich. Für Tourismus und Landwirtschaft ist die momentane Situation nicht praxistauglich. Wege müssen sofort saniert werden können und das ohne langwieriges Bewilligungsprozedere. Es soll kein Freipass für willkürlichen Wegebau erreicht werden, es sollte aber analog der Unterhaltsanzeige im Wasserbau auch für grössere Schadensobjekte eine rasche Umsetzung möglich gemacht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund grösseren Schadens an den Weg- und Wanderwegnetzen ist ein sofortiges Handeln dringend nötig. So können die wirtschaftlichen Schäden für touristische Unternehmungen und Landwirte möglichst klein gehalten werden.

Verteiler

– Grosser Rat